jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/10/3 1R247/01h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.2001

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5
AußStrG §183
ZPO §321 Abs1 Z3
WTBG §91

Rechtssatz

Auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten außerstreitigen Unterhaltsbemessungsverfahren gilt - außer bei Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 91 Abs 4 WTBG - das Recht des Wirtschaftstreuhänders zur Zeugnisverweigerung aufgrund seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Deshalb ist ein Auftrag des Pflegschaftsgerichtes an den Wirtschaftstreuhänder zur Beantwortung von Fragen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 R 247/01h
  Entscheidungstext LG Feldkirch 03.10.2001 1 R 247/01h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2001:RFE0000062

Dokumentnummer

JJR_20011003_LG00929_00100R00247_01H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at